

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1983	Nummer 2
---------------------	---	-----------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 12. 1982	RdErl. – Bundestagswahl 1983; Vorbereitung und Durchführung	14
	Landeswahlleiter	
7. 1. 1983	Bek. – Bundestagswahl 1983; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	34

Innenminister

II.

Bundestagswahl 1983 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1982 -
I B 1 / 20 - 15.83.10

Für die für Sonntag, den 6. März 1983, vorgesehene Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag gelten

das **Bundeswahlgesetz - BWG** - i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613),

die **Bundeswahlordnung - BWO** - vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805),

die **Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV** - vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch die Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805),

das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593),

die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 86), - **SGV. NW. 1113 - Zuständigkeitsverordnung** - und

das **Abgeordnetengesetz - AbgG** - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Beteiligten sein, sich eingehend mit den wahlrechtlichen Vorschriften zu befassen und sie sorgfältig zu beachten, damit Unregelmäßigkeiten jeder Art und begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren vermieden werden. Hierzu werden die folgenden Anordnungen und Hinweise gegeben.

1. Rechtliche Grundlagen

Das **Bundeswahlgesetz** gilt im wesentlichen in der bereits für die Bundestagswahl 1980 maßgeblichen Fassung. Das Änderungsgesetz regelt die Neuaufgrenzung der Wahlkreise 228 Erlangen und 229 Fürth; Nordrhein-Westfalen ist nicht berührt.

Die **Bundeswahlordnung**,

die **Bundeswahlgeräteordnung** und
das **Wahlprüfungsgesetz** gelten unverändert fort.

2. Wahlkreiseinteilung

Die für die Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag gültige Bundestagswahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisnummern 53 bis 123) ergibt sich aus der Anlage des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) zum Bundeswahlgesetz.

Diese Wahlkreiseinteilung wird durch kommunale Gebietsänderungen nicht berührt. Sie gilt vielmehr nach Maßgabe des kommunalen Gebietsstandes, der bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 1979 gegolten hat.

Gebietsänderungen, die Wahlkreisgrenzen berühren, haben eine Neubeschreibung einiger Wahlkreise erforderlich gemacht. Die Neubeschreibung dieser Wahlkreise ist aus der Anlage 1 ersichtlich; die betroffenen Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren sind durch besonderen Erlaß bereits darauf hingewiesen worden, bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl die Neubeschreibung zu beachten.

3. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG, §§ 1 bis 3 BWO)

a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht

bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.

b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

4. Wahlausschlußgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Die Vorschriften über den Ausschluß von der Wahlberechtigung und von der Wählbarkeit gelten unverändert.

5. Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt (§§ 12, 15 BWG)

a) Nach § 12 BWG ist unverändert grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Zum Begriff der Wohnung s. § 12 Abs. 3 BWG. Der dort festgelegte Wohnungsbegriff ist nunmehr auch im Melderecht verankert (§ 15 Meldegesetz NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 - GV. NW. S. 474/SGV. NW. 210 - und § 11 Abs. 4 Melderechtsrahmengesetz - MRRG -).

Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit 3 Monaten gleichwohl vorhanden ist.

b) Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

c) Ausnahmsweise sind Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 BWG). Es handelt sich danach nur um einen sehr eng begrenzten Personenkreis.

Ein allgemeines Wahlrecht derjenigen Deutschen, die keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gibt es nicht. Bei Deutschen, die im Auftrag ihres Arbeitgebers

vorübergehend, wenn auch vielleicht für längere Zeit, im Ausland tätig sind - etwa als Korrespondent, als technischer Berater u.ä. - ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie ihre Wohnung in der Bundesrepublik tatsächlich aufgegeben und damit ihr Wahlrecht verloren haben; dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen.

- d) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Danach ist die Wählbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wahlgesetzes hat.

6. Wählerverzeichnis (§§ 14, 17 BWG, 14 bis 24 BWO)

Die Vorschriften über die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 16 Abs. 1 BWO) und auf Antrag (§ 16 Abs. 2 BWO) gelten unverändert. Auf folgendes Weise ich besonders hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind - wie bisher - alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag - dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 30. Januar 1983 - für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).
- b) Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.
- c) Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. aufgrund eines Wohnungswechsels - § 16 Abs. 3 bis 6 BWO -). Die darin u.a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck - Beseitigung von Doppelseintragungen - nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- d) Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.
- e) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am Stichtag für eine Nebenwohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BWO). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Wahlberechtigte bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (13. Februar 1983) der Gemeindebehörde durch eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 BWO den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts erbringt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelungen wird auf § 18 Abs. 2 BWO verwiesen. Die Vorschrift soll Vorkommnissen vorbeugen, wie sie bei früheren Bundestagswahlen Anlaß zur Wahlprüfung gegeben haben. Auf ihre genaue Beachtung, insbesondere auf die Pflicht der Gemeindebehörde, die Angaben des Antragstellers bei etwaigen Zweifeln unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BWO), weise ich deshalb mit Nachdruck hin.
- f) Seeleute, Binnenschiffer und Anstaltsinsassen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BWO). Obwohl seit dem 1. Dezember 1982 in Nordrhein-Westfalen für Seeleute eine Meldepflicht besteht und insofern

dieser Personenkreis von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden könnte, sind gleichwohl Seeleute nur auf Antrag einzutragen, weil noch nicht in allen Ländern entsprechende melderechtliche Regelungen getroffen worden sind (§ 16 Abs. 9 BWO). Das gleiche gilt für Anstaltsinsassen; abgesehen davon werden in Nordrhein-Westfalen für diese Personen keine Meldepflichten begründet (§ 25 Abs. 3 MG NW).

- g) Wahlberechtigte, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie bis zum allgemeinen Antrags-Endtermin (21. Tag vor der Wahl) durch eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts ihre Einwilligung zur Anordnung ihrer Pflegschaft nachweisen (§ 16 Abs. 10 BWO). Im Falle schuldloser Fristversäumnis kann ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO).
- h) In den Bestimmungen der BWO über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse ist auf die Gesichtspunkte des Datenschutzes besonders zu achten. So kann ein Wahlberechtigter verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 21 Abs. 3 BWO). Innerhalb der Auslegungsfrist ist die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Wahlvorschlagsträger nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht; die Auszüge und Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Gemeindegeldirektor hinzuweisen. Unter den gleichen Einschränkungen ist auch nur eine Erteilung von Auszügen oder Abschriften durch die Gemeinde möglich, wobei lediglich die Kenntlichmachung von Altersgruppen zulässig ist (§ 21 Abs. 4 BWO). Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) anstelle der Erteilung von Auszügen und Abschriften des Wählerverzeichnisses oder mittels Überspielung ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 4 BWO). Die Wählerverzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO). Im übrigen ist die Begrenzung der Auskunftsmöglichkeit aus den Wählerverzeichnissen gemäß § 89 Abs. 5 BWO zu beachten.

7. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden vom Bundeswahlleiter und vom Landeswahlleiter möglichst bald nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 BWO die Zahlen der Wahlberechtigten der Wahlkreise benötigt. Ich bitte die Kreiswahlleiter, für ihren Wahlkreis zu veranlassen, daß die zuständigen Verwaltungen unverzüglich nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses, spätestens am 13. Februar 1983, ihnen die Zahl der Wahlberechtigten mitteilen. Ferner bitte ich, dem Landeswahlleiter die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten des Wahlkreises umgehend fernmündlich oder fernschriftlich zu übermitteln. Bei der Übermittlung genügt die Angabe der Wahlkreisnummer und der Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

Durch § 19 BWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (21. Tag vor der Wahl - 13. Februar 1983) jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Wahlbenachrichtigung nicht mehr die Angabe des Geburtsdatums enthalten.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf

Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Nach § 19 Abs. 2 BWO sind die Gemeinden verpflichtet, mit der Wahlbenachrichtigung einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, und zwar nach dem in Anlage 3 BWO gegebenen Muster, zu versenden.

Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, zur Ersparung von Material- und Portokosten die ihnen angemessen erscheinende Form einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag zu wählen. Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag als Standardmassendrucksache sollte, mit dem Ziel einer Versendung zu dem hierfür geltenden günstigen Portosatz von 30 Pf., baldmöglichst Verbindung mit dem zuständigen Postamt gesucht werden.

Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 und 9 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 oder 9 BWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

9. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 25 BWO sind unverändert beibehalten. Das bedeutet, daß - abweichend von der in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, wonach jeder eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein erhält - in jedem Fall zu prüfen ist, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Dabei werden indessen, wie bisher, keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung zu stellen sein. Das gilt im besonderen für den - in der Praxis erfahrungsgemäß bedeutsamsten - Fall, daß ein Wahlschein begehrt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Die Gemeinde wird sich in aller Regel mit der Versicherung der Angaben des Antragstellers zufriedengeben dürfen, wie sie im Muster eines Wahlscheinantrages in der Anlage 3 BWO vorgeesehen ist.

Das Muster des Wahlscheinantrages in Anlage 3 BWO ist nicht ausschließend verbindlich. Es bleiben also mündliche Anträge ebenso zulässig wie solche schriftlichen Anträge, die ohne Beachtung des Musters nach Anlage 3 BWO ordnungsgemäß gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist jedoch nach § 27 Abs. 1 BWO unzulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO).

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl 18.00 Uhr beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 25 Abs. 2 BWO; sie können noch bis zum Wahltag 12.00 Uhr beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 27 Abs. 4 BWO). In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO berichtigen kann.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen grundsätzlich nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amt-

lich überbracht werden. Die Aushändigung an einen anderen als den Wahlberechtigten ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Bestimmte Vorfälle bei vorangegangenen Wahlen legen nahe, die Rechtmäßigkeit der Bevollmächtigung besonders in den Fällen kritisch zu prüfen, in denen eine Person für eine Mehrzahl von Wahlberechtigten als Vollmachtnehmer auftritt. Gegebenenfalls kann zur Erfassung solcher Fälle eine Registrierung der Vollmachten angezeigt sein.

Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde frei gemacht werden. Darüber hinaus ist in § 28 Abs. 4 BWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zumal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher - im Interesse des Wahlberechtigten - dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden. Mit dem Wahlschein sind, wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will.

Die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 11 BWO werden von den Kreiswahlleitern beschafft und von diesen mit den übrigen gemäß § 88 Abs. 1 BWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weitergeleitet.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 29 BWO ist aufgrund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Bundestagswahlen darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten gegebenenfalls nachträglich die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Nunmehr ist jedoch ausdrücklich klargestellt, daß einem Wahlberechtigten bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn er glaubhaft versichert, der beantragte Wahlschein sei ihm nicht zugegangen (§ 28 Abs. 9 Satz 2 BWO).

Wenn ein Wähler, der an der Briefwahl teilgenommen hat, stirbt oder sonst sein Wahlrecht verliert (§ 39 Abs. 5 BWG), ist der Wahlschein dieses Wählers zwar für ungültig zu erklären, jedoch ist im Wählerverzeichnis zu vermerken, daß die Stimme dieses Wählers nicht ungültig ist (§ 28 Abs. 7 BWO).

10. Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Die Unterstützungsunterschriften zu Wahlvorschlägen von neuen Parteien und von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 13 BWO erbracht werden, die vom Kreiswahlleiter kostenlos zu liefern sind.

Das Formblatt ist - wie schon bei der Bundestagswahl 1980 - keine Unterschriftenliste mehr, sondern für nur jeweils eine einzige Unterstützungsunterschrift vorgesehen. Auf den Formblättern müssen durch den Kreiswahlleiter der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, vermerkt sein. Dadurch soll der Sammlung sog. Blankounterschriften vorgebeugt werden. Dementsprechend kann mit der Sammlung von Unterschriften erst begonnen werden, wenn der Bewerber feststeht, bei den Parteien also erst nach Abschluß des in § 21 BWG vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens. Das ist in § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 5 BWO ausdrück-

lich vorgeschrieben und von Parteien bei der Anforderung von Formblättern zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 13 BWO auf dem Unterschriftsformblatt zu erteilen; sie kann aber auch auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Rückseite der Anlage 13 BWO erbracht werden. Besonders zu beachten ist, daß diese Wahlrechtsbescheinigung schon „bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags“ nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG). Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Nachweis infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden konnte. Wichtig ist ferner, daß die Wahlrechtsbescheinigung für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden darf und daß dabei nicht festgehalten werden darf, für welchen Wahlvorschlag die Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BWO).

11. Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO übersendet der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags je einen Abdruck (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter. Diese Übersendung hat noch vor der Prüfung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO zu erfolgen. Die in der Vergangenheit nicht immer praktizierte unmittelbare Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge insbesondere an den Bundeswahlleiter hat sich für den Ablauf der Arbeiten (z. B. Erstellung des Wahlbewerberverzeichnisses) als besonders nachteilig erwiesen. Ich bitte daher die Kreiswahlleiter sicherzustellen, daß die entsprechenden Abdrucke der Kreiswahlvorschläge sofort nach Eingang und unmittelbar an den Bundeswahlleiter und Landeswahlleiter übersandt werden.

12. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 28 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 28 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

13. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 11 BWO)

Die Bildung der Wahlvorstände obliegt unverändert den Gemeindedirektoren (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG, § 3 und 4 der Zuständigkeitsverordnung). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BWO). Es ist jedoch ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen. Dort ist abweichend von den für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelungen bestimmt, daß Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen. Außerdem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wie bereits bei der Landtagswahl und der Bundestagswahl im Jahre 1980, bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten auch bei der Bundestagswahl 1983 bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Entgegen gelegentlich geäußerten Zweifeln bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Gemeindedirektoren Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung auffordern, ihnen zur Gewinnung von Kräften für die Wahlvorstände Name, Anschrift, Alter und Laufbahngruppe der Mitarbeiter mitzuteilen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums sowie der Amtsbezeichnung oder der Vergütungs- oder Lohngruppe ist dagegen entbehrlich (s. RdErl. v. 4. 9. 1979, geändert durch RdErl. v. 9. 6. 1980, n. v. I B 1/20 - 10. 10).

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO).

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 1 BWO). Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Der Satz des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder beträgt bis zu DM 20,- (§ 10 Abs. 2 BWO).

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlußfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens 3 Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Für die Briefwahlvorstände gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände sinngemäß, jedoch mit einigen Besonderheiten (§ 7 BWO). Die Mitgliederzahl des Briefwahlvorstandes entspricht der des anderen Wahlvorstandes. Die Mitglieder sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen (§ 7 Nr. 4 BWO). Ausnahmsweise können mithin auch Wahlberechtigte aus anderen Gemeinden berufen werden.

Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet ebenfalls der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 BWO, § 2 Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung). Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

Anders als bei Kommunalwahlen, jedoch in Übereinstimmung mit den Landtagswahlen obliegt den Briefwahlvorständen in jedem Fall die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Diese Tätigkeit kann mithin nicht dem Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks übertragen werden.

14. Vordrucke und Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im einzelnen geregelt. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in § 88 Abs. 2 BWO genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie schon bei früheren Bundestagswahlen, nicht vorgesehen.

Auf das Muster für den amtlichen Stimmzettel in Anlage 25 BWO und die Vorschrift über das Format des Stimmzettels in § 45 Abs. 1 Satz 1 BWO weise ich besonders hin.

Für die Stimmzettel und Vordrucke bitte ich, möglichst aus Altpapier hergestelltes Papier, sog. Umweltschuttpapier, zu verwenden.

Für Kontroll- und Dokumentationszwecke bitte ich, dem Landeswahlleiter sofort nach erfolgtem Ausdruck vier Stücke des Stimmzettels eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich um Übersendung von je vier Stimmzetteln mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und fünf Altersgruppen.

15. Wahlgeräte (Stimmenzählgeräte)

Gemäß § 18 in Verb. mit § 2 BWahlGV sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen

1. Typ „080 900 Schematus“ (Herstellerfirma: Müller & Lorenz GmbH, Am Färbergraben 3a, 6310 Grünberg/Oberhessen).
2. Typ „System Darmstadt“ (Herstellerfirma: Johannes Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt).

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungs-genehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verb. mit § 4 Abs. 1 BWahlGV durch den Bundesminister des Innern ist für Wahlgeräte der genannten beiden Bauarten mit der Bedingung zu erwarten, daß in dem betreffenden Wahlkreis, in dem sie zum Einsatz kommen.

- a) sich keine „parteionabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen und
- b) nicht mehr als 9 Wahlvorschläge (für die Erst- und für die Zweitstimme) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

Bei einer abweichenden Entscheidung des Bundesministers des Innern werde ich hierauf durch besonderen Runderlaß hinweisen.

16. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Ich weise darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektoren und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

17. Wahlzeit (§ 47 und §§ 61 und 65 BWO)

Die Wahlzeit dauert gemäß § 47 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Eine Ausdehnung der

Wahlzeit im Einzelfall bis höchstens 21.00 Uhr, wie nach früherem Recht, ist nicht mehr vorgesehen. Dagegen ist eine Festsetzung der Wahlzeit mit früherem Beginn durch den Landeswahlleiter unverändert zulässig. Begründete Anträge bitte ich, ihm möglichst bald zuzuleiten.

18. Wahlraum (§ 46 BWO)

Nach § 46 BWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

19. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 32 BWG)

Nach § 32 BWG ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im Wahlgebäude, vor allem im Wahlraum, unzulässig.

Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahme-genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 20. 6. 1979 (MBL NW. S. 1368/SMBL NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf. vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

Durch die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit verboten. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach § 49 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt.

20. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gem. § 55 Satz 2 BWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO)

21. Briefwahl (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 36 BWG; §§ 7, 66, 71, 74 BWO; § 2 ZuständigkeitsVO)

Wie schon bei der Bundestagswahl im Jahre 1980 ist der Gemeindedirektor statt des Kreiswahlleiters „Herr des Briefwahlverfahrens“. Das heißt:

- Der Gemeindedirektor ist Empfänger der Wahlbriefe (§ 36 Abs. 1 BWG; § 66 BWO);
- der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 36 Abs. 2 BWG);
- der Gemeindedirektor bildet den Wahlvorstand und entscheidet auch über die Zahl der zu bildenden Briefwahlvorstände (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3 BWG; § 7 BWO; § 2 ZuständigkeitsVO; s. schon oben Nr. 13);
- auch die übrigen Einzeltätigkeiten, wie im besonderen ggf. der Vermerk des Eingangs auf den Wahlbriefen, ihre Ordnung und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarung mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen dem Gemeindedirektor (§ 74 BWO);
- von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung und das Endergebnis der Gemeinde übernimmt (§ 71 BWO; Anlagen 27, 29 und 30).

Zum Problem der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis und der Berücksichtigung von verstorbenen (oder des Wahlrechts verlustig gegangenen) Briefwählern, siehe schon oben Nummer 9.

Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen - wie bei den Landtagswahlen - haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem vielfach geäußerten Wunsch sollte nachgekommen werden. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten.

22. Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 Abs. 4 BWG)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Das gilt vor allem für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahlscheinverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen - wahrscheinlich seltenen - Fällen ist der Name des Wahlberechtigten unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 30 Abschnitt 2.4 BWO). Eine Nachprüfung mit dem Ziel der Aufklärung durch den Briefwahlvorstand wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich wird man von der Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung des Wahlscheines ausgehen können. Soweit der Briefwahlvorstand allerdings Anhalt für die Annahme hat, daß der Wahlschein gefälscht ist, wird er dem nachzugehen haben. Stellt sich dabei tatsächlich heraus, daß der Wahlschein nicht echt ist, wird der Wahlbrief zurückzuweisen und diese Entscheidung in der Briefwahlniederschrift (Anlage 30 BWO) zu vermerken sein.

Wie in der Vergangenheit, ist es auch für die Bundestagswahl 1983 erforderlich, die Zahl der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe festzustellen. Bei der Zusammenstellung ist im besonderen darauf zu achten, daß die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe mit der Zahl der tatsächlich abgegebenen Briefwahlstimmen übereinstimmen muß. Die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe wird wegen Entrichtung der Briefgebühr (§ 36 Abs. 4

BWG) an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vom Bundesminister des Innern benötigt. Die Angaben sind durch die Kreiswahlleiter nach anliegendem Muster (Anlage 2) dem Landeswahlleiter zu erstatten.

Anlage 2

23. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

Im Anschluß an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BWO). Um zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, haben dabei die Wahlvorstände unter genauer Einhaltung der Vorschriften und mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wenn auch ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses besteht, so haben sich die Mitglieder der Wahlvorstände doch vor Augen zu halten, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Auf keinen Fall darf es einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Neben den anderen von den Wahlvorständen zu beachtenden Bestimmungen werden die Mitglieder der Wahlvorstände insbesondere über die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO) eingehend zu unterweisen sein.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach Öffnung der Wahlumschläge werden folgende Stapel gebildet
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und die Landeslisten derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BWO),
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien sowie Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme (§ 69 Abs. 1 Nr. 2. BWO),
 - leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 BWO).

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- b) Anschließend werden zunächst die Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter übergeben. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher - diesem allein - der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt laut an, daß in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültigen Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Danach zählen sie in gleicher Weise die auf den ungekennzeichneten Stimmzetteln und mit den leeren Wahlumschlägen abgegebenen übereinstimmend ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlnieder-

schrift (Anlage 28 BWO) als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen, und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D wie bei den Zweitstimmen unter Kennbuchstaben E und F.

- c) Nunmehr werden in vergleichbarer Weise der Stimmzettelstapel geprüft und die Stimmen gezählt, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nichtabgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beifügt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im vorangegangenen Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

Als dann ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen Erststimmen, und es wird mit ihnen in entsprechender Weise verfahren. Auf diese Weise werden die gültigen und ungültigen Erststimmen auf den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift bei dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (E und F) und der Wahl im Wahlkreis (C und D) eingetragen.

- d) Nachdem auf die vorbezeichnete Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und ausgezählt worden sind, müssen noch die (als zweifelhaft) ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge ausgewertet werden. Dies geschieht ausschließlich durch den Wahlvorstand als Kollegium.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln oder in den beanstandeten Wahlumschlägen abgegeben worden ist. Der Wahlvorstand gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Ging im Einzelfall die Beanstandung dahin, daß der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gab oder mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag steckten, so ist der Wahlumschlag mit dem (den) betreffenden Stimmzettel(n) zusammenzuheften und, nummeriert, gleichfalls der Wahl Niederschrift beizufügen.

Die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen sind den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen zuzuzählen. Die neue Wahl Niederschrift stellt hierzu in Abschnitt 4 für die für ungültig und die für gültig erklärten Erststimmen bei C und D 1 ff. eine dritte Spalte (ZS III), für die für ungültig und die für gültig erklärten Zweitstimmen bei E und F 1 ff. gleichfalls die dritte Spalte (ZS III) zur Verfügung.

- e) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorbezeichneten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen (§ 89 Abs. 7 BWO). Die Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

24. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Genaue Kenntnis der Vorschrift ist für den Wahlvorstand unerlässlich.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 3 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher den Gemeindedirektoren, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Anlage 3

25. Schnellmeldungen, Auskünfte (§§ 70, 71 BWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nummer 23). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 27 BWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder durch Boten zu überbringen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern den Vordruck nach Anlage 27 BWO übersenden, den sie für ihre Schnellmeldung an ihn nach § 71 BWO zu verwenden haben.

Auskünfte über das Wahlergebnis können auch Einrichtungen, die – wie Rundfunk, Presse und wissenschaftliche Institute – nicht in die amtliche Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses eingeschaltet sind, gegeben werden. Der Wahlrichtendienst dieser Stellen ermöglicht in der Regel eine von der Bevölkerung erwünschte Vorabunterrichtung über die Wahlergebnisse und verdient daher die Unterstützung der Wahlorgane und -behörden. Zu beachten ist jedoch, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes das Wahlergebnis im Wahlbezirk vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift anderen als denjenigen Stellen, denen nach § 71 BWO die Schnellmeldung zu erstatten ist, nicht mitteilen dürfen. Darüber hinaus darf die Zuverlässigkeit der amtlichen Tätigkeiten durch Maßnahmen zur Unterrichtung der genannten Stellen selbstverständlich in keinem Verfahrensabschnitt leiden.

26. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Bei der Aufbewahrung der Wählerverzeichnisse und der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ist den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung zu tragen. Die Unterlagen sind nach § 89 Abs. 1 BWO so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach § 89 Abs. 5 BWO nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Nach § 89 Abs. 6 BWO ist vorgeschrieben, daß Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und sonstige für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur an Behörden, Gerichte oder sonstige amtliche Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen dürfen, wenn die

Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

27. Wahlstatistik (§ 51 BWG; § 85 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderer Erlaß des Landeswahlleiters.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 85 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählung zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird besonders hingewiesen (§ 85 Abs. 2 BWO).

28. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1983. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden aufgefordert, besondere Erfahrungen auf dem Dienstweg mitzuteilen.

29. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl infrage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Durch die Vorschrift des § 53 a BWG ist ausgeschlossen, daß sich die im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine dadurch verlängern oder ändern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als **Anlage 4** ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 4

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
Nordrhein-Westfalen		
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
72	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim (Übrige Gemeinden s. Wkr. 73, 74, 87)
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen mit Ausnahme der am 31. 12. 1979 vom Stadtbezirk 5 der kreisfreien Stadt Düsseldorf bzw. der am 1. 1. 1981 von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr umgegliederten Gebiete, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden und Gemeindeteile s. Wkr. 72, 74, 87), von der kreisfreien Stadt Düsseldorf das am 31. 12. 1979 von der Gemeinde Ratingen (Kreis Mettmann) in den Stadtbezirk 6 umgegliederte Gebiet (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 74, 75), von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr das am 1. 1. 1981 von der Gemeinde Ratingen (Kreis Mettmann) umgegliederte Gebiet (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 87) (Betroffen sind 121 Einwohner)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6 mit Ausnahme des am 31. 12. 1979 von der Gemeinde Ratingen (Kreis Mettmann) umgegliederten Gebietes, 7 (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 73, 75), vom Kreis Mettmann das am 31. 12. 1979 vom Stadtbezirk 5 der kreisfreien Stadt Düsseldorf in die Gemeinde Ratingen umgegliederte Gebiet (Übrige Gemeinden und Gemeindeteile s. Wkr. 72, 73, 87) (Betroffen sind 7 Einwohner)
75	Düsseldorf II	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 3, 8, 9, 10 (Übrige Stadtbezirke und Stadtbezirksteil s. Wkr. 73, 74)
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr mit Ausnahme des am 1. 1. 1981 von der Gemeinde Ratingen (Kreis Mettmann) umgegliederten Gebietes (Übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 73), vom Kreis Mettmann das am 1. 1. 1981 von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr in die Gemeinde Ratingen umgegliederte Gebiet (Übrige Gemeinden und Gemeindeteile s. Wkr. 72, 73, 74) (Betroffen sind 114 Einwohner)

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3 mit Ausnahme der von den Stadtbezirken 2 und 9 umgegliederten Teile, 4 (Übrige Stadtbezirke und Stadtbezirksteile s. Wkr. 89, 90) (Betroffen sind 155 Einwohner)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7, die von dem Stadtbezirk 5 in den Stadtbezirk 1 umgegliederten Teile (Übrige Stadtbezirke und Stadtbezirksteile s. Wkr. 88, 90) (Betroffen sind 380 Einwohner)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1 mit Ausnahme der von dem Stadtbezirk 5 umgegliederten Teile, 2, 8, 9 die von den Stadtbezirken 2 und 9 in den Stadtbezirk 3 umgegliederten Teile (Übrige Stadtbezirke und Stadtbezirksteile s. Wkr. 88, 89) (Betroffen sind 515 Einwohner)
91	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop (Übrige Gemeinden und übriger Gemeindeteil s. Wkr. 92, 93, 94, 95)
92	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden und übriger Gemeindeteil s. Wkr. 91, 93, 94, 95)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsenkirchen 3 (West) mit Ausnahme des am 1. 1. 1981 in den Stadtbezirk 3 von der Gemeinde Gladbeck (Kreis Recklinghausen) umgegliederten Gebietes, Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 94, 95), vom Kreis Recklinghausen das am 1. 1. 1981 vom Stadtbezirk 3 der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen in die Gemeinde Gladbeck umgegliederte Gebiet (Übrige Gemeinden und übriger Gemeindeteil s. Wkr. 91, 92, 94, 95) (Betroffen sind 89 Einwohner)
94	Gelsenkirchen II - Recklinghausen III	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 2 (Nord), Gelsenkirchen 4 (Ost) (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 93, 95), vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Herten (Übrige Gemeinden und übriger Gemeindeteil s. Wkr. 91, 92, 93, 95)
95	Bottrop - Recklinghausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen das am 1. 1. 1981 in den Stadtbezirk 3 von der Gemeinde Gladbeck (Kreis Recklinghausen) umgegliederte Gebiet (Übrige Stadtbezirke und übriger Stadtbezirksteil s. Wkr. 93, 94), vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck mit Ausnahme des am 1. 1. 1981 vom Stadtbezirk 3 der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen umgegliederten Gebietes (Übrige Gemeinden und übriger Gemeindeteil s. Wkr. 91, 92, 93, 94) (Betroffen sind 89 Einwohner)

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh mit Ausnahme des am 1. 7. 1982 von der kreisfreien Stadt Bielefeld in die Gemeinde Werther umgegliederten Gebietes (Betroffen sind 9 Einwohner)
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld, von den Kreisen Gütersloh und Herford die am 1. 7. 1982 in die Gemeinden Werther (Kreis Gütersloh) und Spenge (Kreis Herford) von der kreisfreien Stadt Bielefeld umgegliederten Gebiete (Betroffen sind 104 Einwohner)
103	Herford	Kreis Herford Mit Ausnahme des am 1. 7. 1982 von der kreisfreien Stadt Bielefeld in die Gemeinde Spenge umgegliederten Gebietes (Betroffen sind 95 Einwohner)

Der Kreiswahlleiter

.....
(Nummer und Name des Wahlkreises)

....., den

An den
Landeswahlleiter
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Bundestagswahl 1983
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 22 d. Wahlerlasses v. 29. 12. 1982

Eingegangene Wahlbriefe

insgesamt

davon

verspätet eingegangen

.....

rechtzeitig eingegangen

.....

Von den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen wurden zurückgewiesen

.....

.....
(Unterschrift)

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel des Wahlumschlags

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden.
2. Der Stimmzettel ist ohne Wahlumschlag abgegeben worden.
3. Der Wahlumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen worden, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der im Wahlraum ausgegebene Wahlumschlag ist nicht gestempelt.
2. Der Wahlumschlag ist leicht beschädigt oder zerknittert oder weist Fehler im Papier auf.

B. Mängel des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist als nichtamtlich erkennbar (z. B. von einem Flugblatt entnommen, handschriftlich hergestellt oder nachgedruckt).
2. Der Stimmzettel ist zwar gekennzeichnet, aber vollständig durchgestrichen oder durchgerissen.
3. Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl bestimmt.
4. Der Stimmzettel besteht nur aus einem Teilstück, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist schlecht gedruckt oder schlecht beschnitten oder enthält Fehler im Papier.
2. Der Stimmzettel ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen.
3. Der Stimmzettel ist bei dem Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zerrissen oder zerschnitten worden. (Letzteres kann sich insbesondere bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ereignen, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der zugeklebten und versiegelten Wahlumschläge verwendet werden).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Erst- und Zweitstimmen sind **gesondert** zu prüfen. Es können daher nur die Erst- oder nur die Zweitstimme oder auch beide Stimmen gültig oder ungültig sein.

Ungültig ist eine Stimme:

1. Die betreffende Hälfte des Stimmzettels enthält keine Kennzeichnung oder auf ihr ist ein Fragezeichen angebracht.
2. In der betreffenden Hälfte des Stimmzettels sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine zweifelsfrei getilgt (z. B. durch den Zusatz „gilt“ oder „gilt nicht“).
3. Der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber sind offensichtlich bewußt durchgestrichen, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet.
4. Das Kreuz ist so angebracht, daß es (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn

der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.

5. Ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste ist angekreuzt, andere sind angestrichen (kein Vorrang der Ankreuzung).
6. Nur ein Feld oder Kreis ist nicht, alle anderen sind teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet.
7. Mehrere Kreise oder Felder sind durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld sind nicht durchstrichen, wobei die Stimme nicht dadurch gültig wird, daß ein nichtdurchstrichener Kreis oder ein nichtdurchstrichenes Feld gekennzeichnet ist.
8. Ein Bewerber oder eine Landesliste ist durch einen Riß in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand - wenn auch in dem Kreis - gekennzeichnet.

Gültig ist eine Stimme:

1. Die Kennzeichnung ist durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden.
2. Das Kennzeichen ist neben dem Kreis, aber so angebracht worden, daß über seine Zurechnung kein Zweifel besteht.
3. Neben der eindeutigen Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt.
4. Als Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen.
5. Die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste ist angekreuzt oder angestrichen oder umrandet.
6. Die Kennzeichnung ist außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt.
7. In einem freien Feld oder an einer freien Stelle ist der Name des Bewerbers vermerkt; zugleich ist dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden.
8. Der Stimmzettel ist bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden.
9. Alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder sind mit einer Ausnahme durchstrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist.
10. Die mit Tinte vorgenommene Kennzeichnung hat sich beim Zusammenfallen an anderer Stelle des Stimmzettels abgedruckt.

D. Zusätze und Vorbehalte

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel enthält den Namen des Wählers.
2. Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird.

3. Dem Stimmzettel ist die Wahlbenachrichtigung beigelegt.
4. Auf dem Stimmzettel sind Aufträge und Wünsche an die Bewerber oder Parteien vermerkt.
5. Auf dem Stimmzettel stehen Meinungskundgebungen (z. B. demonstrative Erklärungen, Beleidigungen, Gefühlsäußerungen).

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Bundestagswahl
am 6. März 1983 in Nordrhein-Westfalen**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
6. 3. 1965 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
sofort	Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor	§ 88 BWO
möglichst bald	1. Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
	2. Wahl der Bewerber durch die Parteien ¹⁾	§ 21 (3) BWG
	3. Bildung der Wahlbezirke durch den Gemeindedirektor	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)	§§ 8, 82–85 BWO
	5. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61–64 BWO
	6. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§ 32 (1) BWO
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG § 32 (1) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe des Kreis- und des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Kreiswahlvorschläge und für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 (1) BWO
	d) Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß)	§ 32 (2) BWO
	7. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 9 (2) BWG § 4 (1) BWO
	8. Ernennung ²⁾ durch den Gemeindedirektor	
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 6 (1) BWO § 3 (1) ZuständigkeitsVO
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 6, 7 BWO § 3 (2) ZuständigkeitsVO
	9. Berufung ²⁾ durch den Gemeindedirektor	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 6 (2) BWO § 4 (1) ZuständigkeitsVO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 7 BWO § 4 (2) ZuständigkeitsVO
	10. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher	§ 6 (4) BWO
	11. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§§ 14–18 BWO
6. 12. 1982 (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1) BWG
18. 1. 1983 (47. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG § 33 BWO

¹⁾ Die Fristen des § 21 (3) BWG gelten nicht im Falle der Auflösung des Bundestages.

²⁾ Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
bis zum 27. 1. 1983 (38. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 33 (4) BWO
28. 1. 1983 (37. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung des Bundeswahlausschusses a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) BWG § 33 (5) BWO § 33 (5) BWO
29. 1. bis 3. 2. 1983 (36. bis 31. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§ 5 (3) BWO
30. 1. 1983 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 16 (1) BWO
31. 1. bis 13. 2. 1983 (34. bis 21. Tag)	Laufendhaltung des Wählerverzeichnisses: Eintragung auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung (Gemeindedirektor)	§ 16 BWO
bis zum 31. 1. 1983 (34. Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und Bundeswahlleiter b) eines Abdrucks der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter/Landeswahlleiter)	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
31. 1. 1983 (34. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG
etwa bis zum 1. 2. 1983 (33. Tag)	Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
4. 2. 1983 (30. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreis- bzw. Landeswahlleiter 3. Sofortige Übersendung a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO § 36 (7) BWO § 41 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
7. 2. 1983 (27. Tag)	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO § 28 (2) BWG § 42 (1) BWO
8. 2. 1983 (26. Tag)	1. Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Landeslisten oder Kreiswahlvorschlägen erhoben werden 2. Frühester Zeitpunkt, von dem ab der Gemeindedirektor den Kreiswahlleiter über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (1) BWO § 28 (7) BWO
10. 2. 1983 (24. Tag)	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden 3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 26 (2) BWO § 28 (2) BWG § 30 (3) BWG § 43 BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO § 20 (1) BWG
13. 2. 1983 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordrucks durch den Gemeindedirektor 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Gemeindedirektor) 3. Letzter Tag für den Nachweis von Personen, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, daß die Pflegschaft auf Grund ihrer Einwilligung angeordnet ist 4. Letzter Tag für die Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor 5. Letzter Tag für die Abgabe von Erklärungen gem. Anlage 1 BWO über das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts durch Wahlberechtigte mit Hauptwohnung in Berlin (Gemeindedirektor)	§ 19 BWO §§ 16 (2-5, 9), 18 BWO § 16 (10) BWO § 21 (1) BWO § 18 (2) BWO
14. 2. bis 19. 2. 1983 (20. bis 15. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWO § 22 (1) BWO
14. 2. 1983 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter 2. Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschuß von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 26 (3) BWG § 38 BWO § 28 (3) BWG § 43 BWO §§ 29 (1), 7 BWG § 44 BWO
18. 2. 1983 (16. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschuß von der Listenverbindung	§ 29 (2) BWG

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 2. 1983 (15. Tag)	Letzter Tag a) für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter b) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) c) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 29 (3) BWG § 17 (1) BWG § 22 (1) BWO
21. 2. 1983 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO
24. 2. 1983 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
26. 2. 1983 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO
26. 2. 1983 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO
26. 2. bis 5. 3. 1983 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer (Gemeindedirektor) b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume (Gemeindedirektor) c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (Gemeindedirektor) d) Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände (Gemeindedirektor)	§ 8 (1, 3) BWG § 7 BWO § 2 ZuständigkeitsVO § 74 (5) BWO § 7 BWO § 7 BWO
28. 2. 1983 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindedirektor)	§ 48 BWO
28. 2. 1983 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltsch), auch in Sonderwahlbezirken, durch den Gemeindedirektor 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch den Gemeindedirektor 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen (Gemeindedirektor) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 50–52, 61–64 BWO § 6 (5) BWO § 6 (3) BWO § 6 (6) BWO
2. 3. 1983 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
3. 3. 1983 (3. Tag)	Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
3. 3. bis 6. 3. 1983 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 28 (7) BWO
ab 3. 3. 1983 (ab 3. Tag)	Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; öffentliche Bekanntmachung der Sitzung – evtl. durch Aushang –; Einladung der Beisitzer zu der Sitzung (Kreiswahlleiter)	§ 41 BWG §§ 5, 76 (2–4), 86 (2) BWO
4. 3. 1983 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
5. 3. 1983 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 61 (5) BWO
5. 3. bis 6. 3. 1983 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
6. 3. 1983 (Wahltag)	Wahltag	
	1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 28 (5) BWO] durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
	2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und Berichtigung der Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlvorsteher	§ 53 (2) BWO
	3. bis 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
	4. bis 12 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 28 (3) BWO
	5. nach 12 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	6. 18 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor und für die Empfangnahme der beim Zustellpostamt eingegangenen Wahlbriefe durch einen Beauftragten	§ 36 (1, 3) BWG § 74 (2) BWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung –	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 71 (1) BWO
	b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder an den Kreiswahlleiter	§ 71 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 71 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 72 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Nach dem Wahltag	1. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1, 3) BWO
	2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindedirektor)	§ 73 (2) BWO
	3. Sicherung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 89 BWO
	4. Übersendung der Wahlniederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3) BWO
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden	§ 41 (1) BWG § 76 (2, 3) BWO
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter	§ 76 (5) BWO
	7. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	8. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWO § 76 (7) BWO
	9. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	10. Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme der Ablehnung der Wahl	§ 76 (9) BWO
	11. Öffentliche Bekanntmachung	§ 79 (1) BWO
	a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Lande und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	12. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung	§ 79 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Bundestages	

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1983****Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 1. 1983 -
I B 1/20 - 15.83.14

I.

**Aufforderung
zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen
(Landeslisten)**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) - BWO - fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag am 6. März 1983 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 5, Zimmer 460, bis zum

31. Januar 1983, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 [BGBl. I S. 2325], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 [BGBl. I S. 1613], - BWG -).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muß enthalten:
 - a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 8 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Bestimmungen, daß die Wahlen der Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des (Neunten) Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben dürfen, gelten nicht für die bevorstehende Wahl zum Zehnten Deutschen Bundestag (§ 21 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 6 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 BWO).

5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

18. Januar 1983

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,

das schriftliche Programm und

ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes

der Partei (§ 33 Abs. 1 BWO).

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes dieser obersten Parteiorganisation beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

28. Januar 1983

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben, damit diese gemäß § 39 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 20 der Bundeswahlordnung eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Lande wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 20 (Rückseite) BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. Verb. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesliste folgende Anlagen beizufügen
 - a) in jedem Fall
 - aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
 - bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 15 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,

- cc) Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 39 Abs. 4 BWO);

- b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist,

- aa) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung,
- bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder auch als Einzelbescheinigung gesondert erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 24 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit; Buchst. d und e)

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,
- oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 4 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

4. Februar 1983

im Hause des Landtags.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 14. Februar 1983 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG i. Verb. m. § 43 Abs. 1 BWO).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der

- a) Anl. 19 (zu § 39 Abs. 1 BWO) – Landesliste
- b) Anl. 20 (zu § 39 Abs. 3 BWO) – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)
- c) Anl. 21 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO) – Zustimmungserklärung

- d) Anl. 15 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO) – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anl. 22 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO) – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste
- f) Anl. 23 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO) – Versicherung an Eides Statt

werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 20 Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) wird auf § 39 Abs. 3 BWO hingewiesen, wonach die Landesliste bereits aufgestellt sein muß, bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben ist.

II.

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

13. Gemäß § 32 Abs. 2 BWO weise ich auf die Möglichkeit hin, mir bis zum

20. Januar 1983

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als stellvertretende Beisitzer vorzuschlagen.

14. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Landeswahlleiters in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung Düsseldorfs wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, deren Stellvertreter sowie Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß oder als Mitglieder in einem Wahlvorstand vorgesehen sind, dürfen nicht als Beisitzer oder Stellvertreter eines Beisitzers für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG i. Verb. m. § 4 Abs. 1 und 2 BWO; § 4 Abs. 1 BWO).
15. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes (§ 11 BWG und § 10 Abs. 1 BWO). Darüber hinaus wird ihnen für jede Sitzung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,- DM gezahlt, das allerdings auf ein Tagegeld angerechnet werden muß (§ 10 Abs. 2 BWO).

– MBl. NW. 1983 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X